

**Tarif- und
Beförderungs-
bestimmungen
der
Regionalverkehr **Allgäu**
GmbH**



gültig ab: 01. August 2017

Inhaltsverzeichnis

<u>A Allgemeine Beförderungsbedingungen</u>	5
<u>§ 1 Geltungsbereich</u>	5
<u>§ 2 Anspruch auf Beförderung</u>	5
<u>§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen</u>	5
<u>§ 4 Verhalten der Fahrgäste</u>	5
<u>§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen</u>	7
<u>§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf</u>	7
<u>§ 7 Zahlungsmittel</u>	8
<u>§ 8 Ungültige Fahrausweise</u>	8
<u>§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt</u>	9
<u>§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt</u>	9
<u>§ 11 Mitnahme von Sachen</u>	10
<u>§ 12 Mitnahme von Tieren</u>	11
<u>§ 13 Fundsachen</u>	11
<u>§ 14 Haftung</u>	11
<u>§ 15 Verjährung</u>	12
<u>§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen</u>	12
<u>§ 17 Gerichtsstand</u>	12
<u>B. Tarifbestimmungen</u>	13
<u>1 Geltungsbereich</u>	13
<u>2 Tarifsysteem</u>	13
<u>3 Fahrausweise</u>	13
3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtzahl	13
3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtzahl	13
3.3 Die Ausgabe von Fahrausweisen	13
<u>4. Ermäßigungen</u>	14
<u>5 Einzelbestimmungen</u>	14
5.1 Einzelfahrschein (Erwachsener oder Kind / Einzelfahrt oder Rückfahrschein)	14
5.2 Gruppenfahrschein	14
5.2.1 Gruppenfahrschein für jedermann	14
5.2.2 Anmeldung von Gruppenfahrten	14
5.2.3 Gruppenfahrschein für Kindergruppen	15
5.3 Zeitkarten	15
5.3.1 Schülerzeitkarten (Monats- und Wochenkarte) für Schüler, Auszubildende und Studenten - persönlich	15
5.3.2 Wochen- und Monatskarten (für Jedermann - übertragbar)	18
5.3.3 Jahreskarte im Abonnement (für Jedermann - persönlich)	18
<u>6 Beförderung von Schwerbehinderten</u>	20
<u>7 Beförderung von Polizeibeamten und Abgeordneten</u>	20
7.1 Beförderung von Polizeibeamten	20
7.2 Beförderung von Abgeordneten	20
<u>8 Tiere</u>	20
<u>9 Sachen</u>	20
<u>C. Sonderregelungen zu den Tarifbestimmungen</u>	21
<u>1 Sonderfahrschein</u>	21
1.1 Urlaubskarten	21
1.2 Tageskarten	21
1.3 Mehrfahrtenkarte = 10-Fahrten-Karten	21
1.4 Sonderangebote in den Regionen	21
1.5 Anerkennung von Kur und Gästekarten	21

<u>2 Mitnahme von Fahrrädern</u>	22
<u>3 Busschnellgut</u>	22
<u>4. Anerkennung von Schienenfahrausweisen</u>	23
4.1 Anerkennung sonstiger Schienenfahrausweise	23
4.1.1 Gruppe & Spar – Zusatzbedingung	
4.2 Anerkennung von Zeitkarten der Deutschen Bahn	24
4.2.1 Ausgabe von B/S-Fahrkarten (Bus/Schiene)	24
4.2.2 Anerkennung von Zeitkarten ohne B/S-Vermerk	24
4.3 BahnCard	24
4.3.1 BahnCard 25 & BahnCard 50	24
4.3.2 BahnCard 100	25
4.3.3 Sonderformen der BahnCard.....	25
4.3.4 Jugend-BahnCard.....	25
4.4 Militärdienstfahrkarten, Fahrscheine für Zivildienstleistende	25
4.5 Mitarbeiterangebote der DBAG	26
4.5.1 DB-Berechtigungsausweise / Konzernausweise	26
4.5.2 JobTicket M / SchülerTicket M (Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Bahn AG)	26
4.5.3 Regio Ticket M50 / Tagesticket M Fern	26
4.6 Regional beschränkte DB-Angebote	26
4.6.1 Bayern-Ticket-Familie	26
4.7 Sonstige Fahrscheine der DBAG.....	28
<u>5 Anerkennung von Fahrkarten anderer Verkehrsunternehmen</u>	28
<u>6 Reinigungskosten</u>	28

Vorwort

1. Der vorliegende Tarif enthält
im Teil A. Beförderungsbedingungen,
im Teil B. Tarifbestimmungen,
im Teil C. Sonderregelungen

2. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen
Verkehrsmittel benutzt werden.

3. Der vorliegende Tarif ist von der Regierung von Schwaben genehmigt.

A Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken im Streckentarifgebiet der Regionalverkehr Allgäu GmbH (RVA).

Für einzelne Linien können eigene Linienbestimmungen herausgegeben werden.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, wenn

1. den geltenden Beförderungsbedingungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen gesetzlichen Anordnungen entsprochen wird,
2. die Beförderung mit den regelmäßig oder nach Bedarf eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten. Sachen und Tiere dürfen nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 mitgeführt werden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, oder den Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, sofern eine Gefährdung Anderer nicht ausgeschlossen werden kann,
3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie von Amts wegen zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind sowie Jäger mit Gewehr, welches entladen und in der Schutzhülle ist.
4. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahres werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert. Als Aufsichtspersonen gelten Personen ab schulpflichtigem Alter.
5. Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt durch das Verkehrs- und Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.
6. Das Verkehrs- und Betriebspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung ggf. mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebsablaufes, ihre eigene

Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte ausgenommen mit Kopfhörer und einer Lautstärke, die andere Personen nicht stört, des weiteren Musikinstrumente oder Lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
9. Fahr- und ähnliche Einrichtungen zu betätigen, sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen; Notfälle ausgenommen,
10. Füße auf die Sitze zu legen,
11. Rad-, Rollschuh-, Inliner- und Rollbrettfahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in den Fahrzeugen zu benutzen,

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen und in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach Abs.1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Das Verkehrs- und Betriebspersonal hat die Rechte zur Festnahme und zum Festhalten von Fahrgästen aus § 127 StPO bzw. § 229 BGB.

(7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen werden die festgesetzten Reinigungskosten erhoben, weitergehende Ansprüche sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben hiervon unberührt.

(8) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs.5 und des § 7 Nr. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung und möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an das Verkehrsunternehmen zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Verkehrs- und Betriebspersonal Name oder Dienstnummer bzw. Wagennummer und vorgesetzte Dienststelle anzugeben.

(9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – den in den für die Verkehrsunternehmen geltenden Vorschriften hierfür festgelegten Betrag zu zahlen.

(10) Auf den Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.

(11) Die von den Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten, hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Ein Fahrausweis ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen wird kein Ersatz durch das Verkehrsunternehmen geleistet.

(2) Der Fahrgast muss vor Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Die Fahrt gilt als angetreten oder beendet mit dem Betreten oder Verlassen des Fahrzeugs. Fahrausweise sind so aufzubewahren, dass sie dem Fahr- und Kontrollpersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorgezeigt oder ausgehändigt werden können.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen. Fahrausweise, die keiner Entwertung bedürfen, sind dem Fahrpersonal beim Betreten des Fahrzeugs unaufgefordert zur Prüfung vorzuzeigen.

(4) Will der Inhaber einer Zeitkarte über den örtlichen Geltungsbereich seiner Zeitkarte hinausfahren, so hat er einen für die Weiterfahrt gültigen Einzelfahrschein (Anschlussfahrausweis), mindestens die kleinste Preisstufe zu erwerben. Die Preisstufe für den Anschlussfahrausweis richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt.

Der Anschlussfahrschein gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der er gelöst ist; seine Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Gesamtstrecke beider Fahrausweise. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Die aufgrund einer Mitnahmemöglichkeit bei Zeitkarten mitfahrenden Personen können ebenfalls zu den gleichen Bedingungen wie der Inhaber der Zeitkarte einen Anschlussfahrausweis erwerben.

(5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zu Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt, § 10 gilt sinngemäß.

§ 7 Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch das Verkehrs- und Betriebspersonal gilt folgendes:

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Verkehrs- und Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20 Euro zu wechseln und Ein- und Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.

(2) Soweit das Verkehrs- und Betriebspersonal Geldbeträge über 20 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(4) Geldkarten bzw. EC-Karten mit Geldkartenfunktion werden mit der vorhandenen Technik als Zahlungsmittel anerkannt.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,

2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,

3. eigenmächtig geändert sind,

4. von Nichtberechtigten benutzt werden,

5. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,

6. außerhalb ihres örtlichen Geltungsbereiches oder außerhalb ihrer Gültigkeitsdauer benutzt werden,

7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,

8. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte gelten und diese nicht vorgezeigt werden kann.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Fahrgeld für eingezogene Fahrausweise wird nicht erstattet. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn er

1. beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
2. sich einen gültigen persönlichen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
4. das Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt oder
5. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs.3 entwertet hat oder entwerten ließ.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr.1. und 5. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt kann bis zu dem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag erfolgen. Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen, ansonsten kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Kontrollpersonal ist berechtigt, zur Feststellung der Personalien die Polizei hinzuzuziehen. Hier gilt § 4, Abs. 6 der Beförderungsbestimmungen.

(3) Bei sofortiger Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes wird dies auf der Kontrollbeanstandung vermerkt. Diese berechtigt zur Fahrt wie mit einem Einzelfahrausweis. Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, hat er den Betrag innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der KB-Nummer an das Verkehrsunternehmen zu überweisen. Die Weiterfahrt kann vom Kontrollpersonal untersagt werden.

Muss der Betrag von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 5 EURO erhoben.

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt kann im Falle von Abs.1 Nr.2 auf ermäßigt werden, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige, persönliche Zeitkarte vorlegt.

(5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Für Einzelfahrscheine und Tageskarten wird der Fahrpreis weder gegen Rückgabe des Fahrausweises noch unter sonstigen Umständen erstattet; dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung zu vertreten hat.

(3) Wird eine Zeitkarte während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei einer persönlichen, nicht übertragbaren Zeitkarte berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit durch Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird der Fahrpreis des Einzelfahrscheins zugrunde gelegt.

Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

(4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht

1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs.1 Satz 2 Nr.2,
2. bei gemäß § 8 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
3. wenn der Erstattungsbetrag unter 1 Euro liegt,
4. für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise,
5. für Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.

(5) Anträge nach den Abs.1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.

(6) Von dem zu erstattenden Betrag kann ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 3,00 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen werden.. Das Bearbeitungsentgelt entfällt, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11 Mitnahme von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belastigt werden können.

(2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen. Sachen und Gegenstände, die geeignet sind, Fahrzeuge über Gebühr zu verunreinigen, sind ebenfalls ausgeschlossen.

(3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Krankenfahrstuhl (Rollstuhl), einen Kinderwagen o. ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Verkehrs- und Betriebspersonal. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Beförderung von Fahrrädern kann nicht garantiert werden und ist abhängig von der Beförderungskapazität. Kinderwagen und Krankenfahrstühle haben hier Vorrang.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen verursacht werden, haftet der Fahrgast.

(5) Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Mitnahme von Tieren

(1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 sinngemäß.

(2) Hunde werden nur angeleint unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Für den Ausschluss von der Beförderung sog. Kampfhunde gilt die jeweilige Landeshundeverordnung.

(4) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(5) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Verkehrs- und Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde, zurückgegeben. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Der Verlierer hat zum Zweck der Wahrung des Finderlohnanspruches bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

(2) Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet das Verkehrsunternehmen bis zum Höchstbetrag von 50 Euro je Stück.

Das Verkehrsunternehmen haftet nicht bei Schäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden.

§ 15 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

B. Tarifbestimmungen

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten gemäß § 1 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

2 Tarifsysteem

Die Preisbildung erfolgt anhand eines Streckentarifes.

Für jede Linie der RVA liegt ein Kilometerdreieck mit den Entfernungen zwischen den Haltestellen vor. Der Tarifentfernung wird die Straßenentfernung zu Grunde gelegt; sie wird auf volle Kilometer aufgerundet. Werden Fahrten über verschiedene Strecken durchgeführt, so kann als Tarifentfernung die kürzere, die längere oder die durchschnittliche Straßenentfernung festgesetzt werden. Haltestellen können bei Festsetzung der Tarifentfernung zusammengefasst werden. Durch Stich- und Schleifenfahrten, die an die Abzweigungsstelle zurückführen, entstehende Mehrkilometer bleiben unberücksichtigt.

Die Kilometer werden in Entfernungsstufen eingeteilt, denen wiederum für jede Fahrscheinart ein Preis zugewiesen ist.

Die Preise gelten für die im Anhang 1 genannten Linien und Strecken.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht (Anhang 2).

Brechen Linien in das Verkehrs- oder Tarifgebiet anderer Verbände ein, so gelten ab Tarif- oder Verbundgrenze die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verbundes, wenn mit der Verbundgesellschaft keine andere Regelung vereinbart wurde.

3 Fahrausweise

3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

- Einzelfahrschein (Erwachsener oder Kind)
- Gruppenfahrschein
- Mehrfahrtenkarten (10-Fahrten-Karten)

3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

- Tagesticket und Urlaubskarten (für Jedermann)
- Schülermonatskarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten - persönlich)
- Wochenkarte (für Jedermann - übertragbar)
- Schülerwochenkarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten – persönlich)
- Monatskarte (für Jedermann - übertragbar)
- Jahreskarte (für Jedermann - persönlich)

3.3 Die Ausgabe von Fahrausweisen

Mit Ausnahme der Schülermonatskarte – ausgegeben durch den Schulaufwandsträger und der Abo-Jahreskarte sind alle Fahrscheine beim Busfahrer oder in einigen Vorverkaufsstellen erhältlich. Der Fahrschein muss spätestens bei Fahrtantritt gelöst werden, ein Verkauf während der Fahrt findet nicht statt.

4. Ermäßigungen

Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrschein unentgeltlich befördert. Kinder von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren zahlen den ermäßigten Fahrpreis (siehe auch verschiedene Mitnahmeregelungen). Wird die Kinderermäßigung in Anspruch genommen, ist der Fahrgast im Falle einer Kontrolle verpflichtet nachzuweisen, dass er nicht älter als 14 Jahre ist. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so gilt § 9 der Beförderungsbestimmungen (Erhöhtes Beförderungsentgelt).

5 Einzelbestimmungen

5.1 Einzelfahrschein (Erwachsener oder Kind / Einzelfahrt oder Rückfahrschein)

Einzelfahrschein werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Einzelfahrschein sind beim Kauf bereits entwertet.

Eine einmalige Fahrtunterbrechung von unbegrenzter Dauer ist mit einem Regelfahrschein am Gültigkeitstag zugelassen und beim Rückfahrschein auf der Hinfahrt nur am Lösungstag gestattet. Es ist der kürzeste Weg unter Wahrung der nächsten Anschlüsse zu wählen. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

Einzelfahrschein gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag und gelten bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Rückfahrschein gelten 4 Tage. Ihre Geltungsdauer läuft um 3.00 Uhr des auf dem 4.Tag folgenden Tages ab. Zur Hinfahrt gelten sie bis 3.00 Uhr des auf den Tag der Ausgabe folgenden Tages.

Kinder zahlen den halben Preis des Regelfahrscheins. Punkt 4 (Kinderermäßigung) gilt sinngemäß.

5.2 Gruppenfahrschein

5.2.1 Gruppenfahrschein für jedermann

Für Gruppen ab 10 Teilnehmer, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben, werden Gruppenfahrschein für einfache Fahrt ausgegeben. Die Gruppe muss die Fahrt gemeinsam durchführen, diese werden auf einem Fahrausweis abgefertigt.

Der Fahrpreis für den Gruppenfahrschein beträgt 85 % des jeweiligen Regelfahrpreises mit der Anzahl der Teilnehmer. Bei Bezahlung für mindestens 20 Teilnehmer, wird ein Erwachsener oder zwei Kinder unentgeltlich befördert.

Die ermäßigten Preise gelten nur nach Anmeldung, und grundsätzlich auch dann, wenn die Reisegruppe nicht mit den planmäßig eingesetzten Fahrzeug befördert werden kann, sondern Verstärker benötigt werden. Im Rahmen des betrieblichen Ablaufes kann bei einem Verstärker eine vom Fahrplan abweichende Abfahrtszeit zugewiesen werden.

5.2.2 Anmeldung von Gruppenfahrten

Gruppenfahrten müssen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt bei der zuständigen Betrieb angemeldet werden, die im Aushangfahrplan als die für diese Linie federführende benannt ist.

Eine Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Gruppenfahr Scheines und Nachweis der Nichtbenutzung oder Teilbenutzung. Wird die Gruppe nicht angemeldet, besteht kein Anspruch auf Beförderung. Fallweise wird nach freien Kapazitäten entschieden. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer und Fahrtunterbrechung gelten die Bestimmungen für den Einzelfahr Schein nach 5.1.

5.2.3 Gruppenfahr Schein für Kindergruppen

Kinderreisegruppen in Begleitung Erwachsener und im Alter unter 6 Jahren gelten ab 4 Kindern als Gruppe. Dabei sind für jedes Kind 50 % des Erwachsenengruppentarifs zu entrichten.

Die ermäßigten Preise gelten ab 10 Teilnehmer nur nach Anmeldung, und grundsätzlich auch dann, wenn für die Reisegruppe ein Verstärkerbus benötigt wird. Im Rahmen des betrieblichen Ablaufes kann diesem eine vom Fahrplan geringfügig abweichende Abfahrtszeit zugewiesen werden.

Eine Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Gruppenkarte und Nachweis der Nichtbenutzung oder Teilbenutzung. Für das Bearbeitungsentgelt gilt § 10 der Beförderungsbestimmungen.

5.3 Zeitkarten

Zeitkarten sind

- Schülermonatskarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten - persönlich)
- Schülerwochenkarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten – persönlich)
- Wochen- und Monatskarten (für Jedermann - übertragbar)
- Jahreskarte im Abonnement (für Jedermann - persönlich)

Zeitkarten berechtigen während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigen Unterbrechungen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich.

Zeitkarten (außer Abo-Jahreskarten, Schülermonatskarten der Schulaufwandsträger) werden in den Bussen ausgegeben.

Schülermonatskarten und Monatskarten für jedermann können in den Regionalbussen vom 25. des Vormonats an gekauft werden, Wochenkarten ab Donnerstag der Vorwoche. In den Regionalbussen werden am ersten Werktag jeden Monats und jeder Woche sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien morgens bis 8 Uhr keine Zeitkarten ausgegeben.

5.3.1 Schülermonats- und Wochenkarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten - persönlich)

Schülermonatskarten werden ausgegeben an:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres für

a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemein bildender Schulen,
- Berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,

- Hochschulen, Akademien,
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs.3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs.3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach dem für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten bzw. einem freiwilligen ökologischen Jahr. Zivildienstleistende sind hiervon ausgeschlossen, dies gilt ebenso für Angehörige der Bundeswehr;

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs ist nachzuweisen. In den Fällen der Ziffer 2 Buchstaben a) bis g), sowie i) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen der Ziffer 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. Bei Studenten reicht die Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung aus. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Ziffer 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Die in der Ziffer 1 aufgeführten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Berechtigungskarten sind mit einem Passfoto, welches nicht älter als 3 Jahre sein darf, zu versehen. Berechtigungskarten ohne Passbild sind ungültig. Die Berechtigungskarte ist bei Fahrausweiskontrollen zusammen mit der Schülermonatskarte vorzuzeigen. Kann die Berechtigungskarte nicht vorgewiesen werden, so ist nach § 9 der Beförderungsbestimmungen ein Erhöhtes Beförderungsentgelt zu entrichten. Ebenso muss die Berechtigungskarte beim Lösen der Schülermonatskarte dem Fahrpersonal unaufgefordert vorgezeigt werden. Kann diese nicht gezeigt werden, wird keine Schülermonatskarte ausgestellt.

Die Berechtigungskarte wird ungültig,

1. bei Personen nach Abs. 1 Nr.1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tag der Ausstellung der Berechtigungskarte an gerechnet,
2. bei Personen nach Abs. 1. Nr.2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tag der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte an gerechnet ,
3. bei Auszubildenden, sobald das Ausbildungsverhältnis endet
4. bei Beschädigung oder Manipulation de Karte
5. aufgrund besonderer Bekanntmachungen.

Im Falle einer Manipulation der Berechtigungskarte ist das Fahr- und Kontrollpersonal berechtigt, diesen einzuziehen.

Schülerzeitkarten werden nur für die Strecke ausgegeben, in denen Fahrten im Schul- bzw. Ausbildungsverkehr notwendig sind.

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1.Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr. Schülermonatskarten sind nicht übertragbar und müssen vom Inhaber unterschrieben werden.

Schülerwochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche bis einschließlich Sonntag 24 Uhr. Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar und müssen vom Inhaber unterschrieben werden. Schülerwochenkarten können nur im Bus unter Vorlage des Berechtigungsausweises gelöst werden.

Werden Schülerzeitkarten durch den Schulaufwandsträger ausgestellt, so entfällt die Verpflichtung, die Berechtigung durch einen Berechtigungsausweis nachzuweisen.

5.3.2 Wochen- und Monatskarten (für Jedermann - übertragbar)

Wochen- und Monatskarten werden an jedermann ausgegeben und sind uneingeschränkt übertragbar. Die Übertragung muss unentgeltlich erfolgen, eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt.

Sie können von jeweils einer Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Als erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens vier der ersten sieben Januartage fallen.

Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum ersten Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr.

Für abhanden gekommene Wochen- und Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

5.3.3 Jahreskarte im Abonnement (für Jedermann - persönlich)

Jahreskarten im Abonnement werden an jedermann persönlich ausgegeben. Sie können während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechungen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate.

Mitnahmeregelung

Mit der Jahreskarte im Abonnement können an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 1 Erwachsener sowie bis zu 3 Kindern gemeinsam fahren. 1 Erwachsener muss jedoch immer dabei sein. Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg. Sie gilt nicht für den Anschlussfahrausweis.

Ausgabe, Bezahlung

Jahreskarten im Abonnement sind gegen Abgabe eines Bestellscheins erhältlich bei der

Regionalverkehr Allgäu GmbH (RVA)

Poststraße 4

87561 Oberstdorf

Das Abonnement kann an jedem Ersten eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 20. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Jahreskarte zustande. Der Kunde hat die Jahreskarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind der Ausgabestelle unverzüglich anzuzeigen.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus vom Girokonto eines deutschen Geldinstituts abzubuchen. Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung der monatlichen Abbuchungen bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein. Bei Einzug von einem ausländischen Kreditinstitut sind die Mehrkosten vom Kunden zu tragen.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindung (neue Einzugsermächtigung) sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

Tarifänderungen

Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Abonnements ist erstmals nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert sich das Abonnement um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert eine weitere Jahreskarte zugeschickt wird.

Nach Ablauf der ersten 12 Monate kann ein Abonnement zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 20. des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wurde das Abonnement gekündigt, so ist der Fahrgast verpflichtet, die Jahreskarte unverzüglich, spätestens 5 Werktage nach Kündigung, an die Ausgabestelle auf eigene Kosten zurück zu senden.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte für jedermann für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nach erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, oder wenn er verstorben ist. Bei fristloser Kündigung wird der Unterschiedsbetrag in jedem Falle nach erhoben. Die rechtzeitige Rücksendung der Jahreskarte gilt dementsprechend.

Ist eine Abbuchung von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das

Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die noch nicht genutzten Monatskarten sind der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat

der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte für jedermann für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Monatskarte verweigert wird.

Verlust, Krankheit

Für abhanden gekommene Jahreskarten im Abonnement wird gegen einen Kostenbeitrag von 15,- Euro ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer ausgestellt.

Eine Fahrgelderstattung wird nur bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit von über 14 Tagen Dauer durchgeführt. Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest oder der Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Abo-Monatskarten-Preises, im Höchstfall das Fahrgeld für 2 Monate innerhalb eines 12-monatigen Vertragszeitraumes, erstattet.

Umtausch

Änderungen der Angaben in der Jahreskarte im Abonnement (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum Ersten eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 20. des Vormonats zu beantragen. Die restlichen ungenutzten Monatskarten werden ungültig und sind zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe werden die Änderung durchgeführt und die Monatskarten für die Restlaufzeit umgetauscht.

Nachweispflicht

Die Jahreskarten sind persönliche Fahrkarten. Der Nutzer ist verpflichtet, bei Fahrausweiskontrollen nachzuweisen, dass er berechtigt ist, mit dieser Jahreskarte zu fahren (z. B. Bundespersonalausweis).

6 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist) sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel richtet sich nach dem Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist jeweils auf Verlangen des Fahr- und Kontrollpersonals nachzuweisen.

7 Beförderung von Polizeibeamten und Abgeordneten

7.1 Beförderung von Polizeibeamten

Beamte der Polizei, des Zolls und des Bundesgrenzschutzes (BGS) in Uniform werden in allen RVA-Bussen unentgeltlich befördert. Der Dienstausweis der Polizei reicht alleine nicht zur unentgeltlichen Beförderung. Mitarbeiter privater Sicherheitsunternehmungen werden nicht unentgeltlich befördert

7.2 Beförderung von Abgeordneten

Abgeordnete des Bayerischen Landtags, des Bundestages sowie des Europäischen Parlaments werden unentgeltlich befördert, sofern Sie sich als Abgeordnete ausweisen können.

8 Tiere

Es gilt § 12 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

9 Sachen

Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige Sachen sowie kleine Tiere in Behältern, deren Beförderung zugelassen ist, können unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinderwagen werden unentgeltlich befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z.B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für

Erwachsene zu entrichten.

C. Sonderregelungen zu den Tarifbestimmungen

1 Sonderfahrtscheine

1.1 Urlaubskarten

Urlaubskarten werden im südlichen Landkreis Oberallgäu und im Kleinwalsertal in Verbindung mit einer gültigen Gästekarte auf eine Chipkarte (ALWA-Card) für 7- oder 14 Tage ausgegeben. Die Karte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in allen Bahnen (nicht IC-Züge) und Bussen im jeweiligen Geltungsbereich. Kinder unter 15 Jahren dürfen in Begleitung eines Elternteils kostenfrei mitfahren. Zu Kontrollzwecken ist eine Quittung mitzuführen.

1.2 Tageskarten

Tageskarten werden für das südliche Oberallgäu, das nördliche Oberallgäu und Kempten sowie für das gesamte Oberallgäu und Kempten im Tarifgebiet der RVA ausgegeben. Die Karte berechtigt zur Benutzung am Lösungstag. Bei einer Teilbenutzung der Karte erfolgt keine Rückerstattung

1.3 Mehrfahrtenkarte = 10-Fahrten-Karten

10-Fahrten-Karten berechtigen zu 10 Fahrten auf der erworbenen Strecke oder auf einer anderen Strecke, innerhalb der gleichen Preisrelation. Dabei ist pro Fahrt jeweils ein Feld zu entwerfen. Diese Karte gilt ab Lösungstag 2 Monate (nicht Kalendermonat). Sie ist übertragbar und kann von einem Erwachsenen oder Familie gleichzeitig benutzt werden (Sie ist nicht für Gruppen gültig).

1.4 Sonderangebote in den Regionen

In den einzelnen Regionen kann es Sonder- und Kombitickets geben, die in Zusammenarbeit mit den Kurämtern, Tourismusämtern, Bergbahnen, Seenschiffahrt und sonstigen Partnern aufgelegt werden.

1.5 Anerkennung von Kur- und Gästekarten

Die RVA kann in Zusammenarbeit mit den Aufgabenträgern, Tourismusverbänden, Kurämtern etc. die Anerkennung von Kur- und Gästekarten als Fahrtschein in den Bussen vereinbaren. In der Anlage 5 sind die derzeit getroffenen Vereinbarungen mit Stand 01/2010 aufgelistet.

2 Mitnahme von Fahrrädern

Eine Verpflichtung zur Mitnahme von Fahrrädern besteht generell nicht. Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten können diese gegen Entgelt befördert werden. Dabei ist für jedes Fahrrad eine Tageskarte zu lösen. Muss der Fahrgast mit seinem Rad umsteigen, so ist für die Anschlussfahrt keine weitere Fahrradkarte zu lösen. Für die Fahrtunterbrechung gilt die Regelung des Einzelfahrscheins.

Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad ständig festzuhalten und so unterzubringen, dass andere Fahrgäste keinesfalls beeinträchtigt werden können. Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Fahrräder mit Hilfsmotor oder Tandems, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Fahrgäste mit Kinderwagen oder Krankenfahrstühlen, Rollstühlen werden in jedem Fall vorrangig befördert.

3 Busschnellgut

Gegenstände, sog. Busschnellgut, die unabhängig von der Mitfahrt des Absenders befördert werden sollen, werden am Bus angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen.

Die Beförderung mit Umladen auf ein anderes Fahrzeug ist nicht möglich. Die Sendung muss an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Busses abgeholt werden. Der Fahrer ist berechtigt, aber nicht

verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.

Das Schnellgut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.

Das Beförderungsentgelt ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sondervereinbarungen getroffen werden.

Wird Busschnellgut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es im Fundbüro des befördernden Verkehrsunternehmens hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann. Muss das Busschnellgut auf Veranlassung des Empfängers nochmals befördert werden, so hat dieser neben dem Beförderungsentgelt auch die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung zu bezahlen.

Nimmt der Empfänger das hinterlegte Busschnellgut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, nicht abgeholtes Busschnellgut bestmöglich zu verkaufen, wenn der Verderb droht oder das Gut nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird. Lebende Tiere werden nicht als Busschnellgut befördert, unabhängig davon, ob diese in einem Behältnis untergebracht sind. Ferner gilt § 15 BOKraft (Beförderung von Sachen).

4. Anerkennung von Schienenfahrausweisen

Die RVA kann Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen (Schienenfahrausweise usw.) für die Benutzung ihrer Verkehrsmittel anerkennen. Die Bedingungen für die Anerkennung werden gesondert vereinbart.

Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.

4.1 Anerkennung sonstiger Schienenfahrausweise

Folgende Schienenfahrausweise werden nach Maßgabe der im Abschnitt „Gültigkeit von Schienenfahrausweisen u. a.“ aufgeführten näheren Bestimmungen nur im schienenparallelen Verkehr (Anlage 4) anerkannt. Diese sind derzeit

- Fahrscheine für einfache Fahrt und für Hin- und Rückfahrt
- Sparpreis inkl. Mitfahrerrabatt)
- Rail & Fly
- Großkundenabonnement (GKA)
- Kur-Großkunden-Rabatt (GKR)
- Großkunden-Rabatt Militär (GKR-MIL) für Dienstreisen der Angehörige der Bundeswehr und Angehörige der britischen Streitkräfte
- Dienstfahrschein der Bundeswehr (Ausstellung Online-Tickets per Selbstausdruck durch den Bund)
- Dienstfahrschein für Zivildienst (Gutscheineinlösung vor Fahrtantritt am Fahrkartenschalter)
- Urlaubsfahrten für Bundeswehrangehörige (nicht Grundwehrdienstleistende)
- Urlaubsfahrten für Zivildienstleistende
- Mobility BahnCard 100
- Gruppe & Spar

Schienenparallele Strecken sind im Aushangfahrplan mit einem Stern und der Streckenbezeichnung angegeben. Liegt der Preis des Schienenfahrausweises unterhalb des RVA-Tarifs, so ist der Unterschiedsbetrag entsprechend zu entrichten.

4.2 Anerkennung von Zeitkarten der Deutschen Bahn

4.2.1 Ausgabe von B/S-Fahrkarten (Bus/Schiene)

Die Deutsche Bahn AG kann im Einvernehmen mit der RVA in besonders festgesetzten Verkehrsverbindungen, in denen entweder sowohl eine Bus- als auch eine Schienenverbindung bestehen oder Bus und Schiene aneinander anschließen, Zeitkarten Bus/Schiene (B/S) ausgeben.

Der Preisbildung werden zugrunde gelegt:

- a) Verlaufen die Schienen- und Busstrecken parallel, wird der höhere Fahrpreis berechnet.
- b) Schließen Schienen- und Busstrecken aneinander an, wird der Fahrpreisberechnung die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.
- c) Verlaufen Schienen- und Busstrecken auf Teilabschnitten parallel, wird der Fahrpreisberechnung die Schienenentfernung und soweit Strecken anschließen, auf denen nur der Bus benutzt werden kann, die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.

Liegt zu b) und c) der Busfahrpreis für die Busstrecke über dem entsprechenden Fahrpreis der Preistafel der Schiene, ist der Unterschiedsbetrag dem Fahrpreis für die gesamte Strecke zuzuschlagen.

4.2.2 Anerkennung von Zeitkarten ohne B/S-Vermerk

Zeitkarten der Deutschen Bahn AG werden auf schienenparallelen Strecken auch dann anerkannt, wenn es sich nicht um eine B/S-Karte handelt. Der Inhaber der Zeitkarte erhält in diesem Fall eine Ermäßigung von 50 % auf den Regelfahrpreis. Eine unentgeltliche Beförderung mit Zeitkarten ohne B/S-Vermerk erfolgt nicht.

4.3 BahnCard

4.3.1 BahnCard 25 & BahnCard 50

An Inhaber von der BahnCard 25 & 50 der Deutschen Bahn AG werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Regelfahrscheine mit 25% Ermäßigung ausgegeben. Sie ist gültig auf deutschem Staatsgebiet und im Kleinwalsertal. Weitergehende Ermäßigungen, wie der Mitfahrerrabatt, werden nicht gewährt.

Fahrgäste haben dem Fahr- und Kontrollpersonal die BahnCard unaufgefordert vorzuzeigen. Kann bei einem ermäßigten Fahrschein die BahnCard nicht vorgelegt werden, so gilt § 9 der Beförderungsbestimmungen (Erhöhtes Beförderungsentgelt).

Die BahnCard 25 & 50 wird nicht anerkannt auf folgenden Strecken:

- Linie 9000 Ortsbus Oberstdorf
- Linie 9762 Oberstdorf – Birgsau
- Linie 9763 Oberstdorf - Spielmannsau
- ausländische Strecken (BahnCard gilt bis zur letzten deutschen Haltestelle)

4.3.2 BahnCard 100

Inhaber der BahnCard 100 (Netzkarte) fahren auf den Linien der RVA unentgeltlich. Die BahnCard 100 ist dem Fahr- und Kontrollpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Eine Maut ist auf bestimmten Strecken auch mit der Nutzung der BahnCard 100 zu bezahlen.

Die BahnCard 100 gilt nicht auf folgenden Strecken:

- Linie 9000 Ortsbus Oberstdorf
- Linie 9762 Oberstdorf - Birgsau
- Linie 9763 Oberstdorf - Spielmannsau
- ausländische Strecken (BahnCard gilt bis zur letzten deutschen Haltestelle)

4.3.3 Sonderformen der BahnCard

Gibt die Deutsche Bahn AG eine Sonderform der BahnCard aus (z. B. Weltmeister-BahnCard aus dem Jahre 2006), so kann diese mit der RVA die Anerkennung als BahnCard in den Bussen vereinbaren.

4.3.4 Jugend-BahnCard

Die Jugend-BahnCard wird in den Bussen der RVA anerkannt, Inhaber erhalten eine Ermäßigung von 25 % auf den Regelfahrpreis (Kinderfahrpreis, bzw. ab 15 Jahren auf den Erwachsenenfahrpreis)..

Die Jugend-BahnCard ist nicht gültig:

- Linie 9000 Ortsbus Oberstdorf
- Linie 9762 Oberstdorf - Birgsau
- Linie 9763 Oberstdorf - Spielmannsau
- ausländische Strecken (BahnCard gilt bis zur letzten deutschen Haltestelle)

Die Jugend-BahnCard wird ferner nur zu folgenden Zeiten anerkannt:

- Montag – Freitag an Schultagen ab 9 Uhr
- Montag – Freitag an schulfreien Tagen ganztägig
- Samstags, Sonn- und Feiertags ganztägig

4.4 Militärdienstfahrkarten, Fahrscheine für Zivildienstleistende

Der Berechtigungsausweis für Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, gilt bei Familienheimfahrten als Fahrschein auf schienenparallelen Strecken (mit Stern gekennzeichnet). Berechtigungsausweise für Grundwehrdienstleistende gelten nicht als BahnCard für den Erwerb von Urlaubsfahrten.

Die Dienst- und Berechtigungsausweise der Zivildienstleistenden gelten nicht als Fahrschein bei Familienheimfahrten. Zivildienstleistende erhalten keine Rabattierung auf Bus-Fahrscheine im Sinne eines BahnCard-Rabattes von 25% bei Urlaubs- und Privatreisen.

Militärausweise für Nichtgrundwehrdienstleistende (Zeit- und Berufssoldaten) werden auf nichtschienenparallelen Strecken wie eine BahnCard behandelt und ein Rabatt von 25% auf den Regelfahrpreis gewährt.

4.5 Mitarbeiterangebote der DBAG

4.5.1 DB-Berechtigungsausweise / Konzernausweise

Mit den Berechtigungsausweisen A und B der Deutschen Bahn AG erhalten deren Inhaber 50 % Ermäßigung auf den Regelfahrschein. Der Berechtigungsausweis ist dem Fahr- und Kontrollpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Kann bei einer Fahrausweiskontrolle der Berechtigungsausweis nicht vorgezeigt werden, so gilt § 9 der Beförderungsbestimmungen (erhöhtes Beförderungsentgelt).

Inhaber eines Konzernausweises der DBAG erhalten ebenfalls 50 % Ermäßigung auf den Regelfahrpreis, sofern auf der Rückseite des Konzernausweises eine BA-Nummer aufgedruckt ist. Konzernausweise ohne BA-Nummer erhalten keine Ermäßigung.

DB-Berechtigungsausweise und Inhaber eines Konzernausweises erhalten keine Ermäßigung auf

Folgenden Strecken

- Linie 9762 Oberstdorf – Birgsau
- Linie 9000 Ortsbus – Oberstdorf
- Linie 9763 Oberstdorf - Spielmannsau
- ausländische Strecken (bis zur letzten deutschen Haltestelle)

4.5.2 JobTicket M / SchülerTicket M (Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Bahn AG)

Jobticket M – Inhaber (Ersatz für Berechtigungskarte B – ausgegeben nach 2003) fahren auf der eingetragenen Strecke kostenfrei. Gleiches gilt für Inhaber eines SchülerTickets M.

4.5.3 Regio Ticket M50 / Tagesticket M Fern

Inhaber eines RegioTickets M50, bzw. Tagestickets M Fern können mit diesem Fahrschein die Busse auf schienenparallelen Strecken mit benutzen.

4.6 Regional beschränkte DB-Angebote

4.6.1 Bayern-Ticket-Familie

In den Bussen der RVA werden

- Bayern-Tickets
- Bayern-Tickets Single
- Bayern-Tickets Nacht
- Bayern-Böhmen-Tickets

anerkannt. Bei ausländischen Strecken gilt das Bayern-Ticket bis zur letzten deutschen Haltestelle.

Bayern-Tickets werden auch in den Bussen der RVA verkauft, hier gilt der Preis für den Automatenverkauf.

Die Bayern-Tickets sind auf folgenden Strecken nicht gültig.

- Linie 9742 Oberstdorf – Baad
- Linie 9762 Oberstdorf – Birgsau
- Linie 9763 Oberstdorf- Spielmannsau

4.7 Sonstige Fahrscheine der DBAG

Die RVA kann mit der Deutschen Bahn AG die Anerkennung weiterer Fahrscheine vertraglich vereinbaren. Des Weiteren kann die RVA und die Bahn die Anerkennung bestehender Fahrausweise auch auf anderen, in diesen Bestimmungen nicht aufgeführten Linien, zusätzlich vertraglich vereinbaren. Näheres hierzu regeln die Linienbestimmungen.

Alle in diesen Tarifbestimmungen nicht aufgeführten Bahnangebote haben in den Bussen der RVA keine Gültigkeit. Dazu zählen insbesondere:

- Schönes-Wochenende-Ticket
- Fahrradtageskarte Bayern
- Germain-Rail und Eurail-Pässe
- Ferientickets

5 Anerkennung von Fahrkarten anderer Verkehrsunternehmen

Auf bestimmten Linien der RVA können Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen anerkannt werden. Einzelheiten werden in den Linienbestimmungen festgelegt.

6 Reinigungskosten

Gemäß § 4 Abs.7 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen.